Das westpreußische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus Dr. Baenitz, Graudenz.



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal
Bezugspreis vierteljährlich **1,00 M.**, mit Bestellgeld **1,12 M.**
Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im **Anzeigenteil** kostet die viergespaltene Petitzeile **20 Pf.**,
bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften **10 Pf.**
Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Nr. 8. Graudenz, Sonnabend, den 29. Mai. 1915.

Inhalts-Verzeichnis.

Anschreiben
der Ostpreußischen Kriegszentrale E. V. an die wirtschaftlichen Organisationen Deutschlands.

Den Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale des Hansabundes entnehmen wir folgende Zeilen:

Unsere tapfere Armee hat die Russen jetzt völlig aus Ostpreußen herausgeschlagen; nun regt sich das halbzerstörte Ostpreußen, den Wiederaufbau eifrig in die Hand zu nehmen. Wie groß der angerichtete Schaden ist, wird den Bewohnern der Gegenden, die vom Feinde nicht berührt sind, vielleicht nie in vollem Umfange veranschaulicht werden können, und nur dadurch ist es zu erklären, daß es immer noch Leute gibt, die versuchen, für ihre eigenen Interessen Arbeitskräfte aus dem Osten heranzuziehen, obwohl solche hier noch nie so nötig gebraucht wurden wie jetzt. Namentlich für unsere Handwerker hängt von der Frage, ob es ihnen gelingt, tüchtige Gesellen heranzuziehen, die Frage ab, inwieweit sie sich am Wiederaufbau beteiligen können. Was nützt es dem Handwerk, daß die Werkstätten wieder unter Dach gebracht werden, die Werkzeuge beschafft werden, Vorentschädigungen auf die Kriegschäden gezahlt werden, Rohstoff- und Lieferungsgenossenschaften gebildet werden. Aufträge erteilt werden, wenn sie nicht brauchbare Gesellen und Gehilfen bekommen. Die Arbeit, die sie allein ausführen können, genügt nicht, um die jetzt gegebenen Arbeitsmöglichkeiten einigermaßen auszunutzen. Die Personalfrage ist von großer Bedeutung, nicht nur für das Handwerk, sondern auch für die Industrie. Haben doch leider große Werke des Westens in Ostpreußen nach Arbeitern annonciert, obwohl sie sich doch darüber im Klaren sein sollten, daß es eben nicht angeht, dem dünnbevölkerten Osten jetzt noch Arbeitskräfte zu entziehen. Alle Gewerbe und Industrien, die voll beschäftigt sind, leiden darunter, daß Millionen Arbeiter im Felde stehen, um das Vaterland zu verteidigen. Ostpreußen leidet darunter, daß viele Menschen von den Russen verschleppt und getötet sind, viele den Osten verlassen haben, um nicht in die Hände der Russen zu fallen. Der Arbeitermangel ist groß, und die Ostpreußische Kriegszentrale, die eine Zusammenfassung der meisten Vereine und Verbände Ostpreußens darstellt, appelliert an die Vaterlandsliebe aller Arbeitgeber und bittet dringend, es unter allen Umständen zu unterlassen, dem Osten noch Arbeitskräfte zu entziehen. Sie wäre dagegen dankbar für jede Mithilfe, Arbeitskräfte, namentlich brauchbare Gesellen und Gehilfen, den ostpreußischen Handwerksmeistern und Industriellen zuzuführen.

Die Kriegszeit und ihre Lehren für das Handwerk.

Unter dieser Ueberschrift ist im Verlage der Handwerkskammer Mannheim eine beachtenswerte Schrift des Syndikus E. Hausser erschienen, aus der wir folgende Leitsätze auch unserem westpreußischen Handwerk zur Beherzigung hier abdrucken:

1. Die gegenwärtige Kriegszeit veranlaßt eine tiefgehende Veränderung unserer politischen; wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, sie wird voraussichtlich auch einen umgestaltenden Einfluß auf die Daseinsbedingungen des Handwerks ausüben.

2. Um von der kommenden Entwickelung nicht überrascht zu werden, ist es notwendig, daß auch der Handwerkerstand rechtzeitig seine Vorbereitungen trifft und seine Tätigkeit auf die neuen Aufgaben einstellt.

3. Vor allem ist eine zeitgemäße Organisation der Arbeitsübernahme, insbesondere für Heereslieferungen in der Form von Genossenschaften oder Lieferungsverbänden einzurichten und die für diese Unternehmungen

unentbehrliche finanzielle Bereitschaft alsbald in die Wege zu leiten.

4. Wenn die Handwerkskammern sich während der Kriegszeit in anerkennenswerter Weise vor die Lücke gestellt und direkt Arbeiten für das Handwerk übernommen haben, so kann daraus keine dauernde Einrichtung werden, da Gesetzgebung und Statut diesen offiziellen Vertretungen des Handwerks andere Aufgaben zuweisen. Sie werden sich in der Zukunft darauf beschränken müssen, Arbeiten für die erwähnten Organisationen zu vermitteln.

5. Für die Beschaffung und Unterhaltung eines geregelten Geld- und Kreditverkehrs können die Spar- und Einziehungsgenossenschaften wichtige Dienste leisten. Eine nähere Verbindung derselben, nötigenfalls im Anschluß an ein geeignetes Geldinstitut, ist anzustreben.

6. Ein erheblicher Teil des Rein- bezw. Unternehmergewinns ist für soziale Zwecke — Kranken- und Sterbekassen, Erholungsheime etc. —, insbesondere zur Unterstützung für Kriegsbeschädigte, zu verwenden. Die Errichtung einer Alters- und Invaliditäts-Versicherung ist in Erwägung zu ziehen.

Bekanntmachung

der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats. Vom 20. Mai 1915.

Auf Grund des Artikel V der Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. 288) werden die Texte

1. der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359),
2. der Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377),
3. der Verordnung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 543)

in geänderter Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen.

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteil bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

§ 2.

Im Mahnverfahren kann der Schuldner für eine Forderung, die er anerkennt, die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen, so lange der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist; die Dauer der Frist ist in dem Antrag zu bezeichnen. Abschrift des Antrags ist dem Gläubiger zuzustellen. Erklärt er sich mit der Bestimmung der beantragten Frist einverstanden, so ist in dem Vollstreckungsbefehle die Vollstreckung von dem Ablauf der Frist abhängig zu machen. Verweigert er die Zustimmung, so gilt der Antrag des Schuldners als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Zahlungsbefehl erlassen ist.

§ 3.

Wird ein Anerkenntnisurteil nur wegen der Zahlungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

§ 4.

Auf Antrag des Schuldners kann das Amtsgericht, bei dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für eine Forderung, die der Schuldner anerkennt, eine Zahlungsfrist bewilligen. Die Entscheidung, die ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Forderung rechtshängig oder vollstreckbar ist. In dem Beschlusse, durch den die Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§ 5.

Das Vollstreckungsamt kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Einstellung ist auch vor dem Beginne der Vollstreckung zulässig. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 1, 2, 4 bestimmt worden, so findet § 5 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 6

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Stretgegenstand nicht einhundert Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird durch Endurteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist entschieden oder in einem Vergleich eine Zahlungsfrist bewilligt, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.

In den Fällen der §§ 4 und 5 betragen die Gerichts- und Anwaltsgebühren zwei Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht — unbeschadet der Befugnis, gemäß der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. S. 290)

Zahlungsfristen zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw), als nicht eingetreten gelten; das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist, eintreten.

Die Anordnungen sind unzulässig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 2 sowie die Vorschriften des § 4 und des § 6 Abs. 2, 3 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. S. 290) gelten entsprechend.

§ 2.

Die Kosten des Prozesses können der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund einer gemäß § 1 getroffenen Anordnung obsiegt.

§ 3.

Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beseitigen (§ 1), durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 der Zivilprozeßordnung) geltend machen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden.

§ 1

Die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. S. 290) kann bis zu sechs Monaten bestimmt werden, wenn der Rechtsstreit die Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld betrifft.

§ 2

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 5 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen) wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche kann für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen. Die Einstellung kann mehrfach erfolgen; sie ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. Vom 17. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

An die Stelle der im § 850 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung und im § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) vorgesehenen Summe von eintausendfünfhundert Mark tritt bis auf weiteres die Summe von zweitausend Mark.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Ist ein Anspruch der im § 850 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8, Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unzulässig sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.

Berlin, den 17. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung. Vom 17. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgendes bestimmt:

Die in der **Verordnung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts,** vom 6. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) angeordnete dreißigtägige Verlängerung der Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, tritt am 30. Juni 1915 in der Weise außer Kraft, daß eine an diesem Tage laufende Verlängerung mit dem Ablauf dieses Tages endet.

Berlin, den 17. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bestandene Prüfung.

Vor der zuständigen Prüfungskommission der Handwerkskammer haben die Meisterprüfung bestanden.

Im Bäckerhandwerk Eppinger, Paul, Graudenz am 18. 5. 15.

Brilling, Herrmann, Marienwerder am 11. 5. 15.

Rohde, Arnold, Graudenz am 24. 3. 14.

Fliszikowski, Leo, Osterwitt am 24. 3. 14.

Im Böttcherhandwerk Wilkoewitz, Rudolf, Marienwerder am 6. 4. 15.

Im Friseurhandwerk Kutzkowski, Herrmann, Graudenz am 16. 4. 15.

Im Glaserhandwerk Targon, Hermann, Mewe am 12. 7. 14

Im Malerhandwerk Wudtke, Ernst, Konitz am 12. 6. 14.

Im Tischlerhandwerk Hundsdorf, Georg, Neuenburg am 14. 5. 15.

Matuszewski, Karl, Poln. Cekzin am 18. 2. 14.

Im Uhrmacherhandwerk Pommerening, Wilhelm, Jastrow am 13. 4. 15.

Die Genannten sind hierdurch zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit dem betr. Handwerk und zur Anleitung von Lehrlingen in diesem berechtigt.

Dem Mühlenwerkführer Hermann Kaemmer in Neuenburg ist der Berechtigungsausweis über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen vom Königl.

Landrat in Schwetz am 25. Februar d. Js. erteilt worden.

Achtung, Schneider!

Die Ausgabe der Zuschnitte und die Abnahme der fertigen Stücke aus der von der Kammer übernommenen Lieferung von Militär-Hosen, -Mänteln und -Röcken findet bis auf weiteres regelmäßig an jedem **Montag nachmittag 2 Uhr** im großen Sitzungssaale der Geschäftsstelle der Handwerkskammer in **Graudenz, Markt 21** statt.

Im Falle nicht persönlicher Ablieferung ist es dringend erforderlich, die Versendung zur Abnahmestelle so rechtzeitig zu bewirken, daß die Stücke bestimmt am Montag vormittag im Besitze der Handwerkskammer sind.

Wir empfehlen die Spalten dieser Seite zu Veröffentlichungen aller Art und verweisen auf die auf dem Titel abgedruckten Bedingungen.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Wir fordern hiermit die Bezieher des „Westpreußischen Handwerks" auf, die rückständigen Abonnementsgebühren für die Monate April, Mai, Juni innerhalb 8 Tagen an uns einzusenden, im andern Falle wir die Beträge durch Nachnahme einziehen werden.

Bestellungen für das nächste Vierteljahr sind nicht mehr bei uns, sondern direkt bei den Postanstalten und Briefträgern aufzugeben.

Ebenso sind etwaige Beschwerden über unregelmäßige Zusendung des Blattes stets bei der zuständigen Postanstalt anzubringen.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Handwerker, werbet für Euer Blatt!